

Zusammen für die Ukraine e. V.
Mozartstraße 29
84539 Zangberg

Tel: +498636-9868564
E-Mail: info@zusammen-fuer-die-ukraine.de
www.zusammen-fuer-die-ukraine.de

Beitrittserklärung „Zusammen für die Ukraine e. V.“

Hiermit erkläre ich den Beitritt zum Verein „Zusammen für die Ukraine e. V.“.
Die Vereinssatzung wird mit der Mitgliedschaft anerkannt. Durch den Beitritt entstehen gegenüber dem Verein "Zusammen für die Ukraine e. V." keinerlei finanzielle, materielle oder sonstige Forderungsansprüche. Eine Rückerstattung von bereits gezahlten Beträgen ist nicht möglich.

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

Ich bin damit einverstanden, Nachrichten und Informationen per

E-Mail meine E-Mail-Adresse _____

WhatsApp meine Handynummer _____

zu empfangen.

Mitgliedsbeitrag für Erwachsene: 10 €/Jahr

Mitgliedsbeitrag für Minderjährige: 5 €/Jahr

(zum Zeitpunkt des Beitritts bzw. zu Jahresbeginn)

Der Jahresbetrag ist im Voraus zu bezahlen

Die Mitgliedschaft beträgt ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, sofern sie nicht bis zum 30.09. eines Jahres schriftlich gekündigt wird.

Datum, Unterschrift

(Bei Mitgliedern unter 18 Jahren Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

VR-Bank Taufkirchen-Dorfen

IBAN: DE86 7016 9566 0007 1707 18

BIC: GENODEF1TAV

Zusammen für die Ukraine e. V.
Mozartstraße 29
84539 Zangberg

Tel: +498636-9868564
E-Mail: info@zusammen-fuer-die-ukraine.de
www.zusammen-fuer-die-ukraine.de

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:

Ich/Wir ermächtige den Verein, Zusammen für die Ukraine Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von Zusammen für die Ukraine auf meinen/unser Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis:

Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserm Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart der SEPA-Lastschrift: Wiederkehrende Zahlung

Den Mitgliedsbeitrag buchen Sie bitte satzungsgemäß ab.

Der Betrag wird in den nächsten Wochen von Ihrem Konto abgebucht. In den darauffolgenden Jahren erfolgt die Abbuchung am 15. Januar.

Kontoinhaber: _____

(Sofern Kontoinhaber und Mitglied nicht identisch)

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Datum, Unterschrift

(Bei Mitgliedern unter 18 Jahren Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

Zusammen für die Ukraine e. V.
Mozartstraße 29
84539 Zangberg

Tel: +498636-9868564
E-Mail: info@zusammen-fuer-die-ukraine.de
www.zusammen-fuer-die-ukraine.de

Einwilligungserklärung zur Nutzung von Foto-/Filmaufnahmen

zwischen

Zusammen für die Ukraine e. V.

und

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

Erklärung:

Der Unterzeichner erklärt sein Einverständnis über die unentgeltliche Verwendung der Foto- und Filmaufnahmen seiner Person für Vereinszwecke. Eine Verwendung der Aufnahmen für andere Zwecke oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung der Aufnahmen an Dritte ist unzulässig.

Ich bin darüber informiert, dass der Verein "Zusammen für die Ukraine e. V." ausschließlich für den Inhalt seiner eigenen Internetseiten verantwortlich ist.

Es besteht und ergibt sich kein Haftungsanspruch gegenüber dem Verein "Zusammen für die Ukraine e. V." für Art und Form der Nutzung seiner Internetseite, z. B. für das Herunterladen von Bildern und deren anschließender Nutzung durch Dritte.

Aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen mir keine Nachteile.

Die Einverständniserklärung endet mit Beendigung der Mitgliedschaft.

Datum, Unterschrift

(Bei Mitgliedern unter 18 Jahren Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

Satzung

Verein "Zusammen für die Ukraine"

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Zusammen für die Ukraine"
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Zangberg

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen in der Ukraine, sowie von hilfsbedürftigen Menschen aus der Ukraine.
2. Die so eingenommenen Mittel werden lokalen Hilfsorganisationen in Deutschland, Hilfsorganisationen im EU-Ausland oder Hilfsorganisationen, die vor Ort in der Ukraine tätig sind, zur Verfügung gestellt mit dem Zweck, deren Hilfsprojekte für hilfsbedürftige Geflüchtete aus der Ukraine bzw. hilfsbedürftige Menschen in der Ukraine zu unterstützen. Die Begünstigten müssen die Voraussetzungen des § 53 der Abgabenordnung (AO) erfüllen. Insbesondere ist die Unterstützung der SOS-Kinderdörfer Ukraine oder ähnlicher Organisationen geplant, die den Anforderungen an einen gemeinnützigen Verein entsprechen. Über die Verwendung der Mittel sind dem Verein "Zusammen für die Ukraine" geeignete Aufzeichnungen vorzulegen.
3. Der Vereinszweck wird erfüllt durch das Sammeln von Spendengeldern und die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für das Gründungsjahr bedarf es eines Rumpfwirtschaftsjahrs. (März 2022 -31.12.2022)

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für den in § 2 Abs. 1 dieser Satzung angegebenen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Fahrtkosten und sonstige Auslagen können nach Beschluss der Vorstandschaft und im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins in der zulässigen Höhe bzw. der Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen erstattet werden.
4. Anträge oder Vorschläge zur Verwendung der Mittel im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung können jederzeit von den Vereinsmitgliedern bei den Mitgliedern des Vorstandes eingebracht werden.

Zusammen für die Ukraine e. V.
Mozartstraße 29
84539 Zangberg

Tel: +498636-9868564
E-Mail: info@zusammen-fuer-die-ukraine.de
www.zusammen-fuer-die-ukraine.de

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Zangberg zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, nichtrechtsfähigen Vereins und juristische Personen sein. Über die Aufnahme der Mitglieder beschließt der Vorstand.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich durch eine Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Den Ausschluss eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 6

Beiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Darüber hinaus können jederzeit einmalige Spenden in beliebiger Höhe auch von Nichtmitgliedern erbracht werden.
2. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass die Beiträge im Lastschrifteinzugsverfahren eingezogen werden.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassier und mindestens zwei, höchstens fünf Beisitzern.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Insbesondere entscheidet der Vorstand darüber, welche Hilfsorganisationen zu welchem Zweck und in welcher Höhe (Betrag) unterstützt werden.
5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt und vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, mit einfacher Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch zu bestellen. Die kommissarische Amtszeit endet bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Neuwahlen können jederzeit auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds angesetzt werden.
8. Das Amt des Vorstandsmitgliedes erlischt durch Ablauf seiner Amtszeit, Rücktritt, Austritt, Ausschluss oder Tod. Rücktritt oder Austritt können jederzeit erklärt werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist durch den Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Vertreter einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 25% der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung
 - e) Festlegung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch ein Einladungsschreiben, welches die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung enthält.
2. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von der in § 9 Nr. 2 dieser Satzung genannten Anzahl der Mitglieder verlangt wird, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte mit aufzunehmen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

§ 11

Gang der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet. Ist auch dieser verhindert, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen. Ein Versammlungsleiter ist auch dann zu bestimmen, wenn ein neuer Vorstand gewählt werden soll.
2. Die Tagesordnung kann vom Vorstand vor Schluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung erfolgen oder von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beantragt werden.
3. Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
4. Satzungsänderungen können nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Zusammen für die Ukraine e. V.
Mozartstraße 29
84539 Zangberg

Tel: +498636-9868564
E-Mail: info@zusammen-fuer-die-ukraine.de
www.zusammen-fuer-die-ukraine.de

5. Der Schriftführer führt ein Protokoll, in dem die Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung niederzuschreiben sind. Das Protokoll haben der Versammlungsleiter und der Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12

Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung können mindestens zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln aller erschienenen Mitglieder erfolgen.

Eventuell noch bei einer Auflösung vorhandene Mittel sind der Gemeinde Zangberg

zur Verfügung zu stellen, die diese wiederum für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen hat.

Die Satzung wurde am 30.03.2022 in Zangberg von der Mitgliederversammlung beschlossen.